

# Bekanntmachung

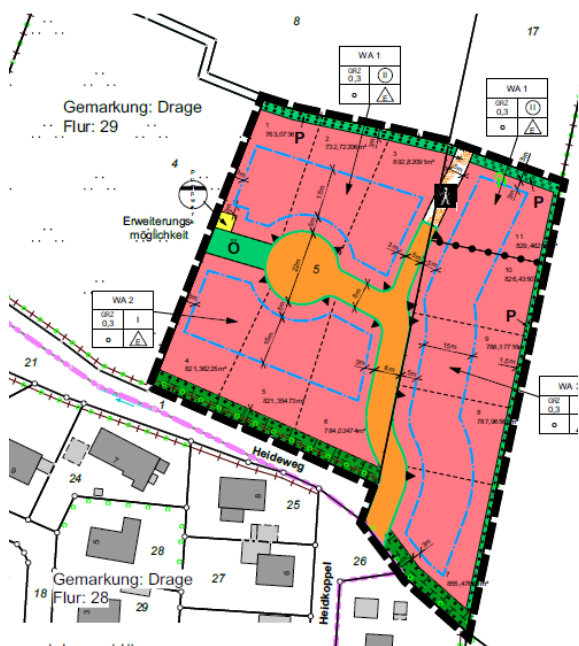
## der Gemeinde Drage

### Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 5 - der Gemeinde Drage nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der in der Gemeindevertretung der Gemeinde Drage in der Sitzung am 5/18/2020 gebilligte und zur Auslegung beschlossene geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet nördlich der Heidkoppel, östlich des Mühlenweg und südlich des Widdelmoor und die Begründung liegen verkürzt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

**04.06.2020 bis 19.06.2020**

in der Amtsverwaltung des Amtes Nordsee-Treene, Schulweg 19, Zimmer 17, in 25866 Mildstedt während der Öffnungszeiten (Montag 08.00 bis 15.00 Uhr; Dienstag 08.00 bis 15.00 Uhr; Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.



Der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Drage wurde nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB geändert. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist der Plan daher erneut auszulegen und die Stellungnahmen sind erneut

einzuholen. Durch die erfolgte Änderung wird das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans nicht verändert. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Die Einholung der Stellungnahmen wird daher auf die von der Änderung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange beschränkt. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden verkürzt. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

#### Sachverhalt:

Da es nicht möglich ist, das Schmutzwasser über eine Freigefälleentwässerung abzuleiten, ist es erforderlich, ein Schmutzwasser-Pumpwerk einzurichten. Im Westen des Plangebiets wird daher eine Fläche mit den Abmessungen von ca. 5,00 m \* 5,00 m für die Abwasserbeseitigung – Pumpwerk festgesetzt. Die Oberflächenentwässerung der Straße ist über Versickerungsmulden in der Straßenverkehrsfläche geplant. Es ist daher nötig, die Lage der einzelnen Grundstückszufahrten in der Planzeichnung festzusetzen. Um auch im Bereich des nach Norden führenden Fußwegs eine Mulde zur Versickerung anordnen zu können, wird dieser um 2,00 m auf jetzt 5,00 m verbreitert. Das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist ebenfalls über Mulden auf den Grundstücken zu versickern. Des Weiteren wird der Punkt ‚Ordnungswidrigkeiten‘ in den örtlichen Bauvorschriften ergänzt, der auf die Bußgeldvorschrift bei Zuwiderhandlung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) hinweist. Die Gemeinde kann so durch Ahndung eines Bußgeldes ihre Position bei Verstößen gegenüber ihrer Gestaltungsvorschriften stärken. Die Ausgleichsmaßnahme für die Knickentwidmung wurde geändert.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

- Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Schutzgut Mensch: bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit den Themenbereichen Wohnumfeld, Gesundheit und Erholung
- Schutzgut Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt: Vorkommen und Grad der Beeinträchtigung geschützter und streng geschützter Arten, u. a. Erhaltungszustand, Brutvorkommen, lokale Vorkommen (Vogelarten, Fledermäuse), ökologische Wertigkeit und naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht im Zusammenhang mit betroffenen Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, Beeinträchtigungen von Schutzgebieten
- Natura 2000-Gebiete: Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und Schutzzwecken
- Schutzgut Fläche und Boden: Bodenversiegelung, Veränderung der Bodenfunktionen.
- Schutzgut Wasser / Grundwasser: Grundwasserneubildung / Versiegelung, Eintrag von Schadstoffen.
- Schutzgut Klima / Luft: Ausrichtung, örtliches Kleinklima.
- Schutzgut Landschaft: Landschaftsbild, Blickbeziehungen, Beeinträchtigungen im Nahbereich der Anlage (Hochbauten).
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes hinsichtlich nicht vorliegender bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen / Sachgütern.
- sowie zu Wechselwirkungen, Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern, Energienutzung und -effizienz, Luftqualität, Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen, Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, Planungsalternativen und Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
- Stellungnahmen:  
Ministerium Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt vom 30.07.2013 und 29.12.2014, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Abteilung Landesplanung vom 04.11.2019 und 25.11.2019, Kreis Nordfriesland vom 12.06.2013, 17.12.2014, 02.09.2019 und 04.03.2020, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 21.05.2013, 25.11.2014, 07.01.2015 und 12.08.2019, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 25.11.2014 und 05.08.2019, Archäologisches Landesamt vom 04.06.2013, 26.11.2014 und 07.08.2019, Eider-Treene-Verband vom 14.06.2013, 11.12.2014, 15.08.2019, 27.09.2019 und 11.12.2019, Wasserverband Norderdithmarschen 24.05.2013, 02.12.2014 und 30.08.2019, NABU vom 16.12.2014
- Übergeordnete Planwerke und weitere umweltbezogene Informationen  
Landschaftsplan der Gemeinde Drage

Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Wesentliche Auswirkungen	Stellungnahmen	Gutachten / umweltbezogene Informationen
<b>Mensch</b>	<u>Wohnen / Wohnumfeld / Gesundheit:</u> - bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Funktionsverluste, da nächstgelegene Wohnhäuser außerhalb der Wirkreichweite von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen.  <u>Erholung:</u> - keine erheblichen Beeinträchtigungen von übergeordneten oder regionalen touristischen Funktionen.	- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	- Übergeordnete Fachpläne - Pläne der übergeordneten Landschaftsplanung - Landschaftsplan - Umweltbericht
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	<u>Biotoptypen:</u> - erhebliche Beeinträchtigung von Biotopflächen allgemeiner (Grünland, Ruderalfluren) und besonderer Bedeutung (Pionierwald, Gehölzstrukturen) - Ausgleich im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung  <u>Vogelwelt (Avifauna), Fledermäuse:</u> - es wird weder eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potentiell vorkommenden Brutvogelarten noch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Bestände vorhergesagt. Keine erheblichen Eingriffe in Brutgebiete oder andere Lebensräume.  <u>Biologische Vielfalt</u> - keine erheblichen Beeinträchtigungen  <u>Fazit:</u> - Eingriffe in Knicks und andere Gehölzbestände erfordern einen Antrag auf Befreiung nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m § 21 LNatSchG bzw. Waldumwandlungsgenehmigung nach LWaldG	- Kreis Nordfriesland - NABU	- Biotop- und Nutzungstypenkartierung - Untersuchung möglicher Standorteigenschaften für Tierarten (Potenzialanalyse) - artenschutzrechtliche Prüfung - Landschaftsplan - Umweltbericht
<b>Natura 2000-Gebiete</b>	- Keine Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete und des Biotopverbunds	-	- Umweltbericht - Landschaftsplan
<b>Fläche und Boden</b>	<u>Bodenversiegelung:</u> - erhebliche und ausgleichsfähige Beeinträchtigung durch Überbauung  <u>Veränderung des Bodenaufbaues:</u> - baubedingt geringe Beeinträchtigungen durch Umlagerung, Verdichtung und Veränderungen	- Kreis Nordfriesland - NABU	- Umweltbericht - Landschaftsplan

<b>Wasser</b>	<u>Grundwasserneubildungsrate / Versiegelung:</u> – keine erheblichen Beeinträchtigungen  <u>Eintrag von Schadstoffen:</u> – keine erheblichen Beeinträchtigungen	- Wasserverband Norderdithmarschen - Eider-Treene- Verband	- Umweltbericht - Landschaftsplan
<b>Klima und Luft</b>	<u>Ausrichtung, örtliches Kleinklima:</u> – keine erheblichen Beeinträchtigungen	-	- Übergeordnete Fachpläne - Klimaatlas Schleswig-Holstein - Umweltbericht - Landschaftsplan
<b>Landschaft und Ortsbild</b>	– geringe anlagebedingte Veränderungen durch Hochbauten	-	- Umweltbericht - Landschaftsplan
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	– keine bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen von gelisteten Kulturdenkmalen	– Archäologisches Landesamt	- Umweltbericht - Landschaftsplan

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse [www.amt-nordsee-treene.de](http://www.amt-nordsee-treene.de), Bauleitplanung – Gemeinde Drage, eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [info@amt-nordsee-treene.de](mailto:info@amt-nordsee-treene.de) gesendet werden. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

**Gemeinde Drage, den 25.05.20**

**Die Bürgermeisterin**

**Maren Fürst**

Ausgehängt am: 27.05.2020 \_\_\_\_\_

Abzunehmen am: 04.06.2020 \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_